

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan
für das Geschäftsjahr 2024
gemäß den §§ 6 a ArbGG und 21 e GVG
für das Arbeitsgericht Hildesheim**

I.

Örtliche Zuständigkeit

Das Arbeitsgericht Hildesheim mit Sitz in Hildesheim ist örtlich zuständig für die Landkreise Hildesheim und Holzminden.

II.

Kammereinteilung

1.

Erste Kammer:
N.N.

2.

Zweite Kammer:
Direktorin des Arbeitsgerichts Quentin
Ca-, Ga-, BV-, BVGa- und AR-Sachen
die Geschäfte der Verwaltung und der Aufsicht

3.

Dritte Kammer:
Richterin am Arbeitsgericht Dr. Marquardt
Ca-, Ga- BV-, BVGa- und AR-Sachen

III.

Güterichterinnen gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

Güterichterinnen gemäß § 54 Abs. 6 ArbGG ist/sind

Direktorin des Arbeitsgerichts Quentin

Die Güterichterinnen/er verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten. Die Güterichterinnen/er führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen für die Arbeitsgerichte Braunschweig und Göttingen durch.

Die Kammer, dessen Vorsitzende/dessen Vorsitzender die das Güterichterverfahren leitet, erhält für jedes von ihr/ihm durchgeführte Verfahren einer Kammer - unabhängig von dessen Ausgang – einen Ausgleich von 2 Ca-Sachen. Der

Ausgleich erfolgt zum Tag des Beschlusses zur Überweisung in das Güterichterverfahren.

Die Kammer, die ein Verfahren dem Güterichterverfahren zuweist, wird nicht nachbelastet.

IV.

Vertretungen

1.

Die 2. Kammer vertritt die 3. und die 1. Kammer und die 3. Kammer vertritt die 2. Kammer.

Bei Verhinderung des planmäßigen Vertreters vertritt die/der Vorsitzende der zahlenmäßig höheren Kammer die/den jeweils verhinderte/n Vorsitzende/n, bzw. im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden der 3. Kammer die/der Vorsitzende der 2. Kammer.

2.

Über Befangenheitsanträge gegen die/den Vorsitzende/n der 2. Kammer entscheidet der/die Vorsitzende der 3. Kammer und bei Befangenheitsanträgen gegen die/den Vorsitzende/n der 3. Kammer entscheidet der/die Vorsitzende der 2. Kammer.

3.

Im Falle der Verhinderung des/der Direktors/in nimmt der/die Vorsitzende der 3. Kammer die Geschäfte der Verwaltung und Aufsicht wahr.

V.

Ehrenamtliche Richter/innen

1.

Die ehrenamtlichen Richter/innen werden - getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern - jeweils in einer Liste geführt und in alphabetischer Reihenfolge geladen.

2.

Ist ein/eine ehrenamtliche/r Richter/in für einen bestimmten Terminstag verhindert, tritt an seine/ihre Stelle der/die nächste noch nicht geladene ehrenamtliche Richter/in nach der Liste. Der/die ausgefallene ehrenamtliche Richter/in wird erst dann wieder zu einer Sitzung geladen, wenn er/sie nach der Reihenfolge der Liste ansteht.

3.

Wird in einer Sache nach Beweisaufnahme ein neuer Termin anberaumt, so sind zu diesem Termin sowie zu eventuellen weiteren Terminen in dieser Sache dieselben ehrenamtlichen Richter/innen zu laden. Sie sind dann für den gesamten Terminstag zu laden.

4.

Werden zu einzelnen Sachen dieselben ehrenamtlichen Richter/innen wieder herangezogen, so hat dies auf ihre listenmäßige Heranziehung keinen Einfluss. Entsprechendes gilt, wenn ein/e ehrenamtliche/r Richter/in anstelle eines/r mit Erfolg abgelehnten anderen ehrenamtlichen Richters/in geladen worden ist.

5.

In Eilfällen, z. B. wegen plötzlicher Verhinderung oder einstweiliger Verfügung oder weniger Zeit als 4 Arbeitstage (ohne Samstage) zwischen Abgang der Ladung und Terminstag, genügt die telefonische Ladung des/der nächst erreichbaren ehrenamtlichen Richters/in aus der zutreffenden Liste. Dabei gilt ein/eine ehrenamtliche/r Richter/in als verhindert, wenn er/sie am Tage des telefonischen Ladungsversuchs nicht persönlich telefonisch erreichbar ist.

VI.

Zuteilung der Ca-Sachen

1.

Für die Kammern werden eine gemeinsame Verteilerliste sowie getrennte Prozessregister geführt. Für die Zuteilung der Klagen an die Kammern ist ausschließlich die Verteilerliste maßgebend.

Alle neu eingehenden Klagen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs vorab in die fortlaufend zu nummerierende Verteilerliste eingetragen. In der Liste ist zu vermerken, welcher Kammer das Verfahren zufällt. Anschließend erfolgt die Eintragung im fortlaufend zu nummerierenden Prozessregister der jeweiligen Kammer.

2.

Die Zuteilung beginnt mit der Kammer, der die Sache bei Fortführung des vorangegangenen Geschäftsverteilungsplanes zuzuweisen wäre. Dies gilt so lange, bis etwaige Zuteilungsrückstände aus dem alten Geschäftsverteilungsplan ausgeglichen sind.

Sodann werden den Kammern nach der Reihenfolge ihres Einganges jeweils zugeteilt:

1. Kammer	keine	
2. Kammer	in der 1., 2., 3 und 4. Zuteilungsrunde	8 Sachen
	in der 5. Zuteilungsrunde	4 Sachen
3. Kammer	in jeder Zuteilungsrunde	8 Sachen

Für die/den Vorsitzende/n der 2. Kammer erfolgt die vorstehende Entlastung für die Ausübung der Direktorentätigkeit in Höhe von 10 %.

Die jeweils bis 24.00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen werden am folgenden Arbeitstag unverzüglich zugeteilt. Die Verteilung erfolgt nach Tagen

getrennt einmal arbeitstaglich. Ga-Sachen und BVGa-Sachen werden sofort nach Eingang eingetragen und zugeteilt.

Fehler in der Zuteilung begrunden keine Zustandigkeit fur Folgeverfahren.

Alle Klagen eines Tages sind in alphabetischer Reihenfolge nach der Parteibezeichnung des/der Beklagten zuzuteilen. Bei gleicher Parteibezeichnung ist fur die Reihenfolge auf den Familiennamen des Klagers, bei mehreren auf den in der Klage zuerst genannten abzustellen.

Fur die Verteilung nach dem Namen gilt Folgendes:

- Naturliche Personen werden nach dem ersten grogeschriebenen Buchstaben des Zunamens zugeteilt.
- Gesellschaften burgerlichen Rechts oder eine Mehrheit von Klagern/Beklagten werden nach dem Anfangsbuchstaben des Zunamens des Gesellschafters/der Partei mit dem zuerst im Alphabet vorkommenden Buchstaben zugeteilt.
- OHG, KG und juristische Personen, auch solche in Grundung, werden nach dem Anfangsbuchstaben der Firmenbezeichnung zugeteilt. Werden neben der OHG und der KG einzelne Gesellschafter verklagt, erfolgt die Zuteilung, als ware nur die Gesellschaft verklagt.
- Im Falle der Insolvenz wird auf den Namen des Schuldners abgestellt.
- Bei Firmen, deren Inhaber nicht bekannt sind, erfolgt die Zuteilung nach dem in der Firma auftauchenden Zunamen. Ist ein Zuname nicht enthalten, erfolgt die Zuteilung nach dem ersten Buchstaben der Firma.

3.

Abweichend von VI Ziffer 2. Satz 3 sind Eingruppierungsprozesse im ublichen Dienst gegen ublich-rechtliche Dienstherrn den Kammern abwechselnd je 1 Verfahren zuzuteilen. Sie erhalten in der Verteilerliste und hinter dem Aktenzeichen den Buchstaben "E". VI. Ziffer 10. findet keine Anwendung.

Als Eingruppierungsstreitigkeiten des ublichen Dienstes gelten solche, an denen als Arbeitgeber Korperschaften, Anstalten oder Stiftungen des ublichen Rechts sowie sonstige Arbeitgeber beteiligt sind, die Eingruppierungsregelungen des ublichen Dienstes oder kirchlicher Arbeitsvertragsrichtlinien anwenden.

Wird nach Klageerhebung die Klage durch Klageerweiterung zur "E"-Sache, erhalt das Verfahren hinter dem Aktenzeichen ein "E" und es erfolgt eine Anrechnung auf die Quote.

4.

Abweichend von VI Ziffer 2. Satz 3 sind Klagen im Zusammenhang mit betrieblicher Altersversorgung den Kammern abwechselnd je 1 Verfahren zuzuteilen. Sie erhalten in der Verteilerliste und hinter dem Aktenzeichen den Buchstaben "B". VI. Ziffer 10. findet keine Anwendung.

Als "B"-Sachen sind alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich Zusatzversorgung i. S. des § 18 BetrAVG, Lebensversicherung und Versorgungsschäden zu berücksichtigen.

Wird nach Klageerhebung die Klage durch Klageerweiterung zur "B"-Sache, erhält das Verfahren hinter dem Aktenzeichen ein "B" und es erfolgt eine Anrechnung auf die Quote.

5.

Wird nach erfolgter Zuteilung ein Anspruch abgetrennt, wird die neugebildete Sache nur im Prozessregister der jeweiligen Kammer eingetragen.

6.

Solange ein Rechtsstreit noch ganz oder teilweise in der ersten Instanz anhängig ist, sind die nachfolgenden Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien derselben Kammer zuzuleiten, es sei denn VI Ziffer 10. greift ein. Diese Sachen werden auch in der Verteilerliste erfasst.

Die Anhängigkeit nach VI Ziffer 1. beginnt mit der Einreichung der Klage bzw. des Antrages und endet am Tag der auf die Erledigung folgt 24:00 Uhr.

7.

Wird vor der ersten Kammerversammlung festgestellt, dass die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer gehört, ist sie durch Beschluss an diese Kammer abzugeben. Mit Beginn der ersten Kammersitzung kann eine solche Sache nicht mehr abgegeben werden.

8.

Wird eine bereits zugeteilte Sache von der anderen Kammer übernommen, ist der abgebenden Kammer zum Ausgleich die nächste auf die übernehmende Kammer entfallende Sache zuzuteilen, die nach der Übernahme für die aufnehmende Kammer eingeht. Die Geschäftsstelle hat den Ausgleich in der Verteilerliste sowie bei der neu zugeteilten Sache zu vermerken.

9.

Ist aufgrund der §§ 41 ff. ZPO eine Sache von dem/der Vertreter/in des/der Abgelehnten weiterzubearbeiten, so ist der Kammer des/der Abgelehnten sofort zum Ausgleich die nächstmögliche auf die von dem/der Vertreter/in geführten Kammer entfallende neue Sache zuzuteilen.

10.

Gehen am selben Tag mehrere Klagen gegen denselben Beklagten mit im Wesentlichen gleichartigen Streitgegenständen - mit Ausnahme der "E"- und "B"-Sachen - ein (Massenklagen), sind sie einheitlich der Kammer zuzuleiten, der die erste Sache nach der Verteilerliste zufällt.

Dabei werden die ersten 20 Klagen der jeweiligen Kammer einzeln auf die Quote angerechnet und entsprechend in die Verteilerliste eingetragen. Sofern die Massensache aus mehr als 20 Sachen bestehen sollte, wird jeweils pro angefangene 10 weitere Klagen dies als eine Sache berücksichtigt.

Ausnahmsweise sind bei Kündigungen

- vom gleichen Tag oder
- bei gleichem Kündigungssachverhalt auch bei unterschiedlichen Kündigungstagen

diese Klagen auch dann einheitlich der Kammer zuzuleiten, der die erste Sache nach der Verteilerliste zufällt, auch wenn sie an verschiedenen Tagen eingehen.

11.

Zwangsvollstreckungsgegenklagen und Rechtsstreitigkeiten, bei denen es um Herausgabe bzw. Unwirksamkeit eines Titels oder um die Auslegung eines gerichtlichen Vergleiches geht, sind der Kammer zuzuteilen, in der der betreffende Rechtsstreit anhängig war. Diese Sachen werden auch in der Verteilerliste erfasst.

12.

Stellt sich vor Beginn der ersten Kammerverhandlung heraus, dass ein Rechtsstreit in einem engen tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht, der bei Klageingang schon in einer anderen Kammer anhängig ist, so wird die Sache der/dem Vorsitzenden dieser Kammer vorgelegt. Bejaht die/der Vorsitzende den engen Zusammenhang, so geht der Rechtsstreit in diese Kammer über, VI Ziffer 9. Ist anzuwenden. Ein tatsächlicher und rechtlicher Zusammenhang ist insbesondere gegeben bei Kündigungen vom gleichen Tag und bei Zahlungsklagen nur, wenn der gleiche Sachverhalt und der gleiche Zeitraum zugrunde liegen.

13.

Der 2. Kammer werden keine Klagen zugeteilt, wenn zwischen den Parteien oder Beteiligten ein Berufungsverfahren vor der 14. Kammer des LAG Niedersachsen anhängig ist oder vom derzeitigen Vorsitzenden der 14. Kammer vertretungsweise für eine andere Kammer des LAG zu entscheiden ist. Wird bis zum Beginn der Kammerverhandlung festgestellt, dass zwischen den Parteien gleichen oder umgekehrten Rubrums ein Berufungsverfahren vor der 14. Kammer des LAG anhängig ist oder vom derzeitigen Vorsitzenden der 14. Kammer vertretungsweise für eine andere Kammer des LAG zu entscheiden ist, ist die Sache durch Beschluss an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer abzugeben. Bei Abgabe findet ein sofortiger Ausgleich statt. Diese Regelung gilt entsprechend für Ga-, BV und BVGa-Verfahren.

14. Werden laufende Verfahren der 1. Kammer vertretungsweise nach mündlicher Verhandlung erledigt, so findet ein sofortiger Ausgleich statt. Diese Regelung gilt entsprechend für Ga-, BV und BVGa-Verfahren.

15. An Wochenenden bzw. Feiertagen, an denen mit arbeitskampfbezogenen Eilanträgen zu rechnen ist, kann ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet werden. Die entsprechende Feststellung trifft die Behördenleitung, bei deren Verhinderung der oder die dienstälteste nicht verhinderte Vorsitzende jeweils am Freitag bis 14.00 Uhr oder an dem dem Feiertag vorhergehenden Arbeitstag bis 16.00 Uhr und verständigt gegebenenfalls den Vorsitzenden/die Vorsitzende der zuständigen Kammer. Der Bereitschaftsdienst erstreckt sich ausschließlich auf arbeitskampfbezogene Eilanträge.

VII.

Zuteilung der Ga-, BV- und BVGa-Sachen

1.

Für die Zuteilung der Ga-, BV- oder BVGa-Sachen gilt Abschnitt VI mit Ausnahme der Ziffer VI 2. Diese Verfahren werden in gesonderten Register erfasst und sind den Kammern abwechselnd je 1 Verfahren zuzuteilen. In jeder 10. Zuteilungsrunde erhält die 2. Kammer keine Zuteilung.

2.

Die Regelung in VI. 6. und 10. greift bei BV- und BVGa-Sachen nur ein, wenn alle Beteiligten identisch sind. Als Obergrenze für die Zuteilung von BV- bzw. BVGa-Sachen der gleichen Beteiligten wird die Anzahl 5 festgesetzt. Diese Quote gilt nur solange noch ein Verfahren in der Kammer anhängig ist. Danach eingehende BV-/BVGa-Sachen werden der nächstzuständigen Kammer zugeteilt.

3.

Ist in einer Ga- oder BVGa-Sache gemäß § 922 Abs. 2 oder 3 ZPO durch Beschluss entschieden worden, endet die Anhängigkeit (VI. 6.) zwei Monate nach Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller, sofern nicht vorher Widerspruch bzw. Beschwerde eingelegt worden ist.

4.

BV-Verfahren nach § 122 und § 126 Insolvenzordnung werden den Kammern abwechselnd zugeteilt.

Kündigungsschutzklagen nach § 127 InsO werden der Kammer unter Anrechnung auf die Quote zugeteilt, in dem das/die BV-Verfahren nach § 122, 126 InsO anhängig ist/ sind, in dem/denen der Insolvenzverwalter wegen einer geplanten Betriebsänderung die Zustimmung des Arbeitsgerichts dazu beantragt, dass die Betriebsänderung durchgeführt wird oder die Feststellung begehrt wird, dass die Kündigung der Arbeitsverhältnisse bestimmter, im Antrag bezeichneter Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt und sozial gerechtfertigt ist.

5.

Ergeben sich Rechtsstreitigkeiten aus Einigungsstellenverfahren, so gilt die vorstehende Geschäftsverteilung nicht, soweit der/die Kammervorsitzende bereits in der Einigungsstelle mitgewirkt hat. In diesen Fällen ist die Kammer mit der jeweils höheren Ziffer unter Anrechnung auf die Quote zuständig.

6.

Wird ein BV-Verfahren in ein Ca-Verfahren übergeleitet, wird dieses übergeleitete Verfahren derselben Kammer unter Anrechnung auf die Quote zugeteilt in der es zuvor anhängig gewesen ist. Dieser Kammer wird zum Ausgleich ein neues BV-Verfahren zugeteilt. Dies gilt auch für die Überleitung eines Ca-Verfahrens in ein BV-Verfahren.

7.

Wird eine BVGa-Verfahren sowie ein Verfahren gemäß § 100 ArbGG oder eine Ga-Verfahren vertretungsweise nach mündlicher Verhandlung oder durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung erledigt, so findet ein sofortiger Ausgleich statt.

VIII.

AR-Sachen

Die AR-Sachen werden eingeteilt in

- a. allgemeine Sachen (Anfragen, Auskünfte usw.)
- b. Rechtshilfeersuchen an das Arbeitsgericht
- c. noch nicht rechtskräftige Verweisungsbeschlüsse
- d. RNS-Sachen

Die allgemeinen AR-Sachen sind nach Eintragung in das AR-Register von der Rechtspflegerin und die Rechtshilfeersuchen und noch nicht rechtskräftigen Verweisungsbeschlüsse wie unter VII. zu bearbeiten.

Soweit die AR-Sachen kraft Gesetzes dem Richter zugewiesen sind, werden sie den Vorsitzenden der Kammern abwechselnd zugeteilt.

IX.

Rechtspflegergeschäfte

1.

Rechtspflegerin: Gerichtsamtfrau Schneider

Vertreter: Gerichtsamtfrau Tangermann u.- Gerichtsamtman Simon

2.

Erinnerungen gegen Entscheidungen der Rechtspflegerin sind von der Kammer zu bearbeiten, in welcher sich die Sache befindet. Erinnerungen in Ba-Sachen werden wie unter VI. zugeteilt.

X.

1.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2024 in Kraft.

2.

Bis zum 31.12.2023 begründete Kammerzuständigkeiten bleiben bestehen. Das gilt auch für die Zuständigkeit des/der Vertreters/in in den Fällen der §§ 41, 48, 49 ZPO i. V. m. § 49 ArbGG.

3.

Die Zuteilung nach der jeweiligen Verteilerliste erhält die Kammer, die nach dem Geschäftsverteilungsplan des Vorjahres heranzuziehen gewesen wäre unter Berücksichtigung eines am Ende des Vorjahres eventuell zu ermittelnden Ausgleichs.

Hildesheim, den 20.11.2023

Quentin
Direktorin des Arbeitsgerichts

Dr. Marquardt
Richterin am Arbeitsgericht